

**Stadt Georgsmarienhütte  
Die Bürgermeisterin  
Stadtwerke Georgsmarienhütte - Eigenbetrieb Abwasser**

**Verfasser/in: Olaf Lietzke**

**Vorlage Nr. BV/282/2021  
Datum: 09.11.2021**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Betriebsausschuss</b>	<b>29.11.2021</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>08.12.2021</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>16.12.2021</b>	<b>Ö</b>

**Betreff: Entgelt 2022 b) Niederschlagswasser**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Abwasserentsorgung (Niederschlagswasser) wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Das Entgelt beträgt ab 01.01.2022 unverändert für eine bebaute und befestigte Fläche bis zu 300 qm jährlich 45,00 EUR  
und für jede weiteren 100 m<sup>2</sup> jährlich 15,00 EUR.

**Sachverhalt / Begründung:**

Die Aufwandspositionen können nach Abzug der sonstigen Betriebserträge durch die zuletzt zum 01.01.2017 angepassten Entgelte annähernd gedeckt werden. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2020 i.H.v. 19 T€. Somit ist für das Jahr 2022 noch keine weitere Entgeltanpassung notwendig.

**I. Betriebsaufwand**

Die Aufwandspositionen sind dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2022 entnommen. Ansonsten wird auf die Erläuterungen zum Entwurf des Wirtschaftsplans verwiesen.

**II. Sonst. Betriebserträge**

Die Sonstigen Betriebserträge berücksichtigen alle Einnahmen, die nicht über die normale Regenwassergebühr erzielt werden.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse berücksichtigt Einnahmen aus den Baukostenzuschüssen der vergangenen Jahre, die anteilig über die gesamte Nutzungsdauer aufgelöst und in die Gebührenberechnung eingestellt werden.

Der öffentliche Regenwasserkanal wird zu 50 % für die Entwässerung der anliegenden Grundstücke und zu 50 % durch die öffentliche Straße genutzt. Dementsprechend erfolgt auch die Kostenaufteilung bzw. die Gebühreneinnahme, sowohl bei den Investitionskosten, als auch bei den Betriebskosten.

Daher fallen unter die erstattungsfähigen Betriebskosten alle Kosten, mit Ausnahme der Abschreibungen. Der Baukostenzuschuss wird ebenfalls analog der vorbezeichneten Vorgehensweise aufgelöst und kostenmindernd in der Gebührenberechnung berücksichtigt.

### **III. Gebührenbedarf**

Die Flächenanteile ergeben sich aus den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen. Hier wird aufgrund von Bautätigkeiten in den Wohn- und Gewerbegebieten eine stetige Steigerung angenommen. Gegenüber den Planzahlen des Jahres 2021 wird eine Zunahme um rd. 10.000 m<sup>2</sup> kalkuliert.

### **IV. Benutzungsgebühr**

Aus der Multiplikation der Flächenanteile und des Entgelts ergibt sich die Benutzungsgebühr.

### **V. Betriebsergebnis ohne Gebührenaussgleich Vorjahre**

Die Differenz aus dem Gebührenbedarf und der Benutzungsgebühr ergibt einen Jahresverlust von – 19.350 €.

### **VI. Gebührenaussgleich Vorjahre**

Um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen, wird dieser Verlust durch den Gebührenüberhang aus dem Jahr 2020 gedeckt.

### **VII. Betriebsergebnis**

Nach den kommunalabgaberechtlichen Vorgaben des NKAG wird in der Gebührenbedarfsberechnung 2022 eine vollständige Kostendeckung erreicht.

### **Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

Anlagen:

Anlage\_Entgelt SW\_GBB NSW 2022\_V1